

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

143

---

Nr. 8 München, den 28. April 1983

---

Datum	I n h a l t	Seite
29. 3. 1983	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw).....	143
11. 3. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern.....	145
31. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbau- schulen in Bayern.....	147
6. 4. 1983	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw).....	148
8. 4. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zu- stellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssa- chen im Ausland.....	156
11. 4. 1983	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. März 1983 Vf. 15-VII-81 – Entscheidungsformel und Leitsätze</b> – betreffend den Antrag auf Fest- stellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1981 (GVBl S. 300).....	157

---

## Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw)

Vom 29. März 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des  
Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische  
Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des feuer-  
wehrtechnischen Dienstes des Freistaates Bayern und  
der Gemeinden.

(2) Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in  
die Laufbahnen des

1. mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit den  
Ämtern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 + Z,
2. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit den  
Ämtern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
3. höheren feuerwehrtechnischen Dienstes mit den  
Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und  
B 3.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelungen ent-  
hält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die  
Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV).

### § 2

#### Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert acht Monate. <sup>2</sup>Die  
Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des  
Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für die  
Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dien-  
stes abzulegen. <sup>3</sup>Einzelne Prüfungsleistungen dürfen  
bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenom-  
men werden.

## § 3

## Beförderung zum Oberbrandmeister

(1) Oberfeuerwehrmänner, die ihr Amt mindestens zwei Jahre innehaben, und Brandmeister können zum Oberbrandmeister befördert werden, wenn sie nach Teilnahme an einem Oberbrandmeisterlehrgang die Oberbrandmeisterprüfung bestanden haben.

(2) Am Oberbrandmeisterlehrgang dürfen nur Beamte teilnehmen, die

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 erreicht haben,
4. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, als Gesamtergebnis mindestens das Gesamturteil „übertrifft erheblich die Anforderungen“ erzielt haben,
5. mindestens an einer Maßnahme der Förderungsfortbildung (§ 55 LbV) mit Erfolg teilgenommen haben und
6. an dem Auswahlverfahren nach Absatz 3 mit Erfolg teilgenommen haben.

(3) <sup>1</sup>In dem Auswahlverfahren ist festzustellen, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für die Aufgaben eines Oberbrandmeisters geeignet ist. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren führt das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Altersgrenze (Absatz 2 Nr. 1) und von dem Erfordernis einer Förderungsfortbildungsmaßnahme (Absatz 2 Nr. 5) zulassen.

## § 4

Aufstieg in den gehobenen  
feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich als Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, und
3. sie mit Erfolg an dem Zulassungsverfahren nach Absatz 2 teilgenommen haben.

(2) <sup>1</sup>In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für die Verwendung in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet ist. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch.

(3) <sup>1</sup>Die Einführung dauert in der Regel drei Jahre. <sup>2</sup>Sie kann um höchstens sechs Monate verkürzt wer-

den, wenn der Beamte in seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden. <sup>3</sup>Während der Einführung soll der Beamte an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. <sup>2</sup>Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während der Einführung abgenommen werden.

## § 5

Aufstieg in den höheren  
feuerwehrtechnischen Dienst

(1) <sup>1</sup>Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
2. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,
3. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, und
4. sie höchstens 50 Jahre alt sind.

<sup>2</sup>Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) <sup>1</sup>Die Einführung dauert ein Jahr. <sup>2</sup>Der Beamte soll an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

## Übergangsregelung

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 dürfen bis 31. Dezember 1985 auch Beamte zu einem Oberbrandmeisterlehrgang angemeldet werden, die in der letzten vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen periodischen Beurteilung mindestens das Gesamturteil „übertrifft die Anforderungen“ erzielt haben.

## § 7

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. Januar 1977 (GVBl S. 59) außer Kraft.

München, den 29. März 1983

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern

Vom 11. März 1983

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beam-  
tengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium  
der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesper-  
sonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-  
nung für den mittleren vermessungstechnischen  
Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst  
in Bayern (VermZAPO/mD) vom 5. Oktober 1970  
(GVBl S. 508), geändert durch Verordnung vom 25. Fe-  
bruar 1981 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 24 wird folgender neuer Abschnitt V ein-  
gefügt:

„V. Aufstieg in den mittleren vermessungstechni-  
schen Dienst

§ 25 Voraussetzungen

§ 26 Zulassungsverfahren

§ 27 Zuständigkeit, Bekanntmachung

§ 28 Meldung zum Zulassungsverfahren

§ 29 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

§ 30 Ergebnis, Rangliste

§ 31 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

§ 32 Zulassung zum Aufstieg

§ 33 Einführungszeit“;

b) der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI;

c) der bisherige § 25 wird § 34.

2. Nach § 24 wird folgender neuer Abschnitt V einge-  
fügt:

„V. A u f s t i e g  
i n d e n m i t t l e r e n  
v e r m e s s u n g s t e c h n i s c h e n  
D i e n s t

### § 25

#### Voraussetzungen

Beamte des einfachen vermessungstechnischen  
Dienstes können zum Aufstieg in den mittleren ver-  
messungstechnischen Dienst zugelassen werden,  
wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von minde-  
stens drei Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die  
nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die  
Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens  
nach §§ 26 ff. erkennen lassen, daß sie den Anfor-  
derungen der neuen Laufbahn gewachsen sein  
werden.

### § 26

#### Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren (§ 33 Abs. 2 LbV)  
dient der objektiven Auswahl unter den Beamten

des einfachen vermessungstechnischen Dienstes,  
die einen Aufstieg in die Laufbahn des mittleren  
vermessungstechnischen Dienstes anstreben.

(2) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt wer-  
den, ob die Beamten

1. die für die Laufbahn des mittleren vermessungs-  
technischen Dienstes erforderlichen grundlegen-  
den fachlichen Kenntnisse und
2. eine dem mittleren Dienst angemessene Allge-  
meinbildung besitzen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die  
Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und  
der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer  
jeweiligen Fassung.

### § 27

#### Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsmi-  
nisterium der Finanzen bei Bedarf durchgeführt.

(2) Termin und Meldefrist für das Zulassungsver-  
fahren werden von Fall zu Fall in geeigneter Weise  
bekanntgegeben. Dabei soll festgelegt werden, wie-  
viele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

### § 28

#### Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte des einfachen Dienstes, die den Auf-  
stieg in die Laufbahn des mittleren vermessungs-  
technischen Dienstes anstreben und die Vorausset-  
zungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfül-  
len, richten einen entsprechenden Antrag auf dem  
Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Erfüllung der Vorausset-  
zungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
2. eine Erklärung über die uneingeschränkte Ver-  
setzungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus  
dem Bereich des Fortführungsvermessungsdien-  
stes).

### § 29

#### Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich  
durchgeführt und findet am Landesvermessungs-  
amt statt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfah-  
rens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem  
Dienstweg mitgeteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie,
- b) Zeichnen und Kartieren,
- c) Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen.

(4) Der Beamte hat aus jedem Fachgebiet eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Stunden zu bearbeiten.

(5) In den Fachgebieten a und b soll der Beamte den Nachweis erbringen, daß er insoweit die grundlegenden Kenntnisse eines Dienstanfängers für den mittleren technischen Dienst nach Abschluß der Zwischenprüfung besitzt.

### § 30

#### Ergebnis, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „ausreichend“ (4,50) erzielt wurde.

(2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses wird die Summe der Einzelergebnisse durch drei geteilt.

(3) Auf Grund des Gesamtergebnisses wird eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet das Mittel aus den Bewertungen der Aufgaben a und b nach § 29 Abs. 3. Bewerber mit gleichem Mittel aus den Bewertungen der Aufgaben a und b erhalten insoweit gleichen Rang.

(4) Die Teilnehmer werden über das Gesamtergebnis und die in der Rangliste erzielte Platzziffer unterrichtet.

### § 31

#### Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Der Beamte kann dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

### § 32

#### Zulassung zum Aufstieg

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zusammen mit dem Gesamtergebnis (§ 30 Abs. 4) oder zu gegebener Zeit mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluß eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

### § 33

#### Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert eineinhalb Jahre. Sie besteht

1. in einer viermonatigen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle,
2. in einem zweimonatigen Lehrgang am Landesvermessungsamt und
3. in der Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.

(2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den mittleren vermessungstechnischen Dienst geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.“

3. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

4. Der bisherige § 25 wird § 34.

### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über den Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der bayerischen Vermessungsverwaltung in die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (VermAufstiegsBek/mD) vom 12. Mai 1978 (FMBI S. 158) außer Kraft.

München, den 11. März 1983

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

## **Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen in Bayern**

**Vom 31. März 1983**

Auf Grund der Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen in Bayern vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1981 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Studierender, der die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft nach den §§ 2, 3, 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft nachweist, kann auf Antrag von den Zwischenprüfungen im Pflichtfach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag einen Studierenden, der die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft nach den §§ 2, 3, 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft nachweist, von der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreien.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, den 31. März 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon N ü s s e l , Staatssekretär

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw)

Vom 6. April 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich

### Zweiter Teil

#### **Zulassung**

##### Abschnitt I

#### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

- § 2 Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst  
§ 3 Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst  
§ 4 Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

##### Abschnitt II

#### **Zulassung zum Aufstieg**

- § 5 Zulassungsverfahren, Zuständigkeit  
§ 6 Meldung zum Zulassungsverfahren  
§ 7 Inhalt des Zulassungsverfahrens  
§ 8 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste  
§ 9 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

##### Abschnitt III

#### **Teilnahme am Oberbrandmeisterlehrgang**

- § 10 Auswahlverfahren, Zuständigkeit  
§ 11 Inhalt des Auswahlverfahrens

### Dritter Teil

#### **Ausbildung**

##### Abschnitt I

#### **Ziel, Art, Dauer und Inhalt der Ausbildung**

- § 12 Ziel der Ausbildung  
§ 13 Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst  
§ 14 Oberbrandmeisterlehrgang  
§ 15 Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst  
§ 16 Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

### Abschnitt II

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 17 Leitung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes  
§ 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes  
§ 19 Leistungsbeurteilungen  
§ 20 Erholungsurlaub

### Vierter Teil

#### **Prüfung**

##### Abschnitt I

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 21 Ziel der Prüfung

##### Abschnitt II

#### **Prüfungsorgane**

- § 22 Bestimmung der Prüfungsorgane  
§ 23 Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses  
§ 24 Aufgaben des Prüfungsausschusses  
§ 25 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
§ 26 Örtliche Prüfungsleiter  
§ 27 Örtliche Prüfungskommissionen  
§ 28 Prüfer

##### Abschnitt III

#### **Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis**

- § 29 Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst  
§ 30 Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst  
§ 31 Oberbrandmeisterprüfung  
§ 32 Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst  
§ 33 Sonderregelung über die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst  
§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen  
§ 35 Verhinderung  
§ 36 Ordnungsverstöße  
§ 37 Wiederholung der Prüfungen bei Nichtbestehen  
§ 38 Sonderregelung für Prüfungen

### Fünfter Teil

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 39 Übernahme von Angestellten in den Vorbereitungsdienst  
§ 40 Übergangsregelungen  
§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Teil

### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Freistaates Bayern und der Gemeinden.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw), der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO); für die Zulassungs- und Auswahlverfahren und die Zwischenprüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## Zweiter Teil

### **Zulassung**

#### Abschnitt I

##### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

#### § 2

##### Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) <sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens 165 cm groß ist,
4. feuerwehrdiensttauglich ist,
5. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
6. eine abgeschlossene, für den feuerwehrtechnischen Dienst förderliche Berufsausbildung nachweist,
7. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
8. das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – Freischwimmer – erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist und
9. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Altersgrenze (Satz 1 Nr. 2) und von der Körpergröße (Satz 1 Nr. 3) zulassen. <sup>3</sup>Die Feuerwehrdiensttauglichkeit (Satz 1 Nr. 4) ist durch eine Untersuchung mindestens nach dem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung“ (G 26) des Bundesver-

bandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Dienstherr kann zusätzliche gesundheitliche Anforderungen festlegen. <sup>5</sup>Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, daß der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 8 während des Vorbereitungsdienstes erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

#### § 3

##### Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

(1) <sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens 165 cm groß ist,
4. feuerwehrdiensttauglich ist,
5. mit Erfolg die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung abgelegt hat,
6. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt und
7. das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – Freischwimmer – erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist.

<sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Brandoberinspektoranwärter“.

#### § 4

##### Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) <sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens 165 cm groß ist,
4. feuerwehrdiensttauglich ist,
5. mit Erfolg die Diplom-Hauptprüfung in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Universität oder Technischen Hochschule abgelegt hat,
6. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt und
7. das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – Freischwimmer – erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist.

<sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung „Brandreferendar“.

Abschnitt II**Zulassung zum Aufstieg**

## § 5

**Zulassungsverfahren, Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (§ 4 Abs. 2 LbV-Fw) wird vom Staatsministerium des Innern nach Bedarf durchgeführt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Vierten Teils gelten entsprechend, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält.

## § 6

**Meldung zum Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird für die Bewerber aus dem staatlichen und kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist unter Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn öffentlich auszuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber melden sich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) zur Teilnahme am Zulassungsverfahren; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Aufstiegsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV-Fw) bestätigt. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können die Bewerber auch von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses läßt Bewerber zu, die die Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg in der letzten periodischen Beurteilung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LbV-Fw) nachgewiesen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LbV-Fw bis spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllt haben.

(4) Die Bewerber können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

## § 7

**Inhalt des Zulassungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. <sup>2</sup>Der schriftliche Abschnitt umfaßt eine Fachrechenaufgabe, eine Aufgabe „Fachtechnische Fragen“, eine Aufgabe „Fragen zur Allgemeinbildung“ und eine Aufgabe „Allgemeintechnische Fragen“ mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten sowie einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten; für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde. <sup>3</sup>Im praktischen Abschnitt hat der Bewerber nachzuweisen, daß er eine taktische Einheit bis zur Stärke eines Zuges im Rettungs- und Löscheinsatz und im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz sicher führen kann.

## § 8

**Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste**

(1) <sup>1</sup>Jeder Abschnitt des Zulassungsverfahrens wird mit einer Note bewertet, die aus den Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet wird. <sup>2</sup>Die Summe der Noten der Abschnitte, geteilt durch zwei, ergibt jeweils die Gesamtnote. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren ist erfolg-

reich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer erstellt, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Teilnehmer mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bestätigung, aus der die Einzelnoten, die Gesamtnote, die Gesamtteilnehmerzahl, die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer und der Ranglistenplatz, gegebenenfalls mit Angabe der Zahl der gleichrangigen Teilnehmer, hervorgehen. <sup>2</sup>Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen. <sup>3</sup>Die Ernennungsbehörden erhalten ebenfalls Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Die im Zulassungsverfahren erworbene Zulassungsvoraussetzung gilt regelmäßig bis zum Abschluß des nächsten Zulassungsverfahrens.

## § 9

**Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit**

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 4 LbV-Fw) entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Bedarf; die Rangliste (§ 8 Abs. 2) soll dabei berücksichtigt werden.

(2) Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 5 LbV-Fw) gilt Absatz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(3) Für zum Aufstieg zugelassene Beamte gelten die §§ 12, 15 Abs. 3, §§ 17, 18, 19 und 20 sowie die Bestimmungen des Vierten Teiles entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Während der Einführungszeit nehmen zum Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugelassene Beamte an einem technisch-taktischen Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren und an einem Brand- oberinspektorlehrgang teil.

(5) Während der Einführungszeit werden zum Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst zugelassene Beamte mindestens zwei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs des eigenen Dienstherrn zugewiesen, darunter einer Berufsfeuerwehr einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern.

Abschnitt III**Teilnahme am Oberbrandmeisterlehrgang**

## § 10

**Auswahlverfahren, Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Auswahlverfahren für die Teilnahme am Oberbrandmeisterlehrgang (§ 3 Abs. 3 LbV-Fw) wird vom Staatsministerium des Innern nach Bedarf durchgeführt. <sup>2</sup>Die §§ 6 und 8 sowie die Vorschriften des Vierten Teils gelten entsprechend, soweit sich aus § 11 nichts Abweichendes ergibt.

## § 11

**Inhalt des Auswahlverfahrens**

<sup>1</sup>Das Auswahlverfahren für die Teilnahme am Oberbrandmeisterlehrgang besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. <sup>2</sup>Der schriftliche

Abschnitt umfaßt einen fachtechnischen Aufsatz, eine Aufgabe mit Fragen über Fachwissen und Allgemeinbildung und eine Rechenaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten. <sup>3</sup>Im praktischen Abschnitt hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die für seine bisherige Tätigkeit erforderlichen fachtechnischen Fähigkeiten sicher beherrscht.

### Dritter Teil Ausbildung

#### Abschnitt I

#### **Ziel, Art, Dauer und Inhalt der Ausbildung**

##### § 12

#### Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für ihre Laufbahn geeignet sind.

##### § 13

#### Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Die Feuerwehrmannanwärter sind insbesondere so auszubilden, daß sie

1. in taktischen Einheiten der Berufsfeuerwehr unter Führung einsetzbar sind,
2. im Einsatzdienst Aufträge als Truppführer selbständig durchführen können,
3. für den Sicherheitswachdienst verwendbar sind und
4. Innendienst leisten können.

(2) Der Vorbereitungsdienst von acht Monaten (§ 2 LbV-Fw) besteht aus einem Lehrgang (Grundlehrgang) von mindestens 860 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten und einer berufspraktischen Ausbildung von mindestens zwei Monaten in geeigneten Werkstätten insbesondere einer Berufsfeuerwehr.

(3) Der Grundlehrgang richtet sich nach dem Stoffplan A, der im Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht wird.

##### § 14

#### Oberbrandmeisterlehrgang

(1) Im Oberbrandmeisterlehrgang sollen die Beamten so ausgebildet werden, daß sie insbesondere

1. taktische Einheiten der Berufsfeuerwehr bis zur Gruppenstärke im Einsatzdienst selbständig führen können,
2. als Wachhabende im Sicherheitswachdienst einsetzbar sind,
3. Sonderaufgaben im Innendienst wahrnehmen können und
4. Grundkenntnisse im Führen von taktischen Einheiten der Berufsfeuerwehr bis zur Zugstärke besitzen.

(2) <sup>1</sup>Der Oberbrandmeisterlehrgang umfaßt mindestens 860 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten. <sup>2</sup>Er richtet sich nach dem Stoffplan B, der im Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht wird.

##### § 15

#### Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- |                |   |
|----------------|---|
| Abschnitt I:   | Grundlehrgang (§ 13 Abs. 2) und als Erste Zwischenprüfung die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, |
| Abschnitt II:  | Oberbrandmeisterlehrgang (§ 14) und als Zweite Zwischenprüfung die Oberbrandmeisterprüfung,                                     |
| Abschnitt III: | Technisch-taktisches Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren,                               |
| Abschnitt IV:  | Brandoberinspektorlehrgang.   |

(2) Der Grundlehrgang und der Oberbrandmeisterlehrgang sind in der Regel bei der Berufsfeuerwehr eines anderen Dienstherrn oder an einer Feuerweherschule zu besuchen.

(3) Einzelne Ausbildungsabschnitte können bei Ausbildungsbehörden in anderen Ländern abgeleistet werden.

(4) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen und nach der Prüfung im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes abgeleistet wurden, bis zu sechs Monaten auf den Abschnitt III des Vorbereitungsdienstes anrechnen.

(5) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfungen sind bei erstmaligem Nichtbestehen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert; § 18 Nr. 4 gilt nicht. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung und eine Wiederholung zur Notenverbesserung sind nicht möglich. <sup>4</sup>Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer der Zwischenprüfungen endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG).

##### § 16

#### Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Abschnitt I:               | sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr,   |
| Abschnitte II, III und IV: | je fünf Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern, |
| Abschnitt V:               | drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuerschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes.   |

<sup>3</sup>§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen und zwischen der Prüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und dem Beginn des Vorbereitungsdienstes liegen, bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die Ausbildungsabschnitte II, III und IV anrechnen.

Abschnitt II  
**Gemeinsame Vorschriften**

§ 17

Leitung und Durchführung des  
Vorbereitungsdienstes

(1) Ausbildungsbehörde ist in der Regel die oberste Dienstbehörde.

(2) <sup>1</sup>Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter, sein Vertreter und Ausbilder bestellt. <sup>2</sup>Der Ausbildungsleiter soll Beamter des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein; wird ein Brandreferendar ausgebildet, muß der Ausbildungsleiter Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein. <sup>3</sup>Er lenkt und überwacht die Ausbildung. <sup>4</sup>Er weist die Beamten anderen Ausbildungsbehörden für einzelne Ausbildungsabschnitte zu.

(3) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten für die Dauer seines Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsplan auf.

(4) Werden Beamte bei einer Ausbildungsbehörde eines anderen Dienstherrn ausgebildet, so unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

(5) Die vorgeschriebenen Lehrgänge werden in der Regel bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerweherschule durchgeführt.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall einmal bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Beamte

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat oder voraussichtlich nicht erreichen wird,
2. einen Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbricht; Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 13 und 15 der Urlaubsverordnung bleiben außer Betracht,
3. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen wird oder
4. nach erstmaligem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung einen Antrag auf Verlängerung stellt und die bisherigen Leistungen des Beamten erwarten lassen, daß er die Wiederholungsprüfung bestehen wird.

§ 19

Leistungsbeurteilungen

<sup>1</sup>Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende jedes Ausbildungsabschnitts im Benehmen mit den Ausbildern Befähigungsberichte über den Beamten und stellt fest, ob der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. <sup>2</sup>Die Gesamtleistung wird mit einer Note gemäß § 25 APO bewertet. <sup>3</sup>Das Ziel des Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn der Beamte in dem Befähigungsbericht mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden ist. <sup>4</sup>Die Beurteilung ist dem Beamten zur Kenntnis zu geben.

§ 20

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll nur während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte eingebracht werden.

Vierter Teil

**Prüfung**

Abschnitt I

**Allgemeine Vorschriften**

§ 21

Ziel der Prüfung

Ziel der Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen ist es, festzustellen, ob die Beamten nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach ihren praktischen Fähigkeiten für die betreffende Laufbahn befähigt sind.

Abschnitt II

**Prüfungsorgane**

§ 22

Bestimmung der Prüfungsorgane

(1) Die Prüfungen werden vom Staatsministerium des Innern durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuß für den feuerwehrtechnischen Dienst (Prüfungsausschuß),
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die örtlichen Prüfungsleiter,
4. die örtlichen Prüfungskommissionen und
5. die Prüfer.

§ 23

Zusammensetzung und Beschlußfassung  
des Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Vertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll der Leiter einer Berufsfeuerwehr sein. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses und zu deren Vertretern sind Beamte oder Angestellte

1. des Staatsministeriums des Innern,
  2. des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz,
  3. der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren oder
  4. der Gemeinden mit Ständigen Wachen Freiwilliger Feuerwehren
- zu bestellen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Hauptbeschäftigung,
2. mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

<sup>2</sup>Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist. <sup>3</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so führt das vom Prüfungsausschuß bestimmte Mitglied den Vorsitz.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

#### § 24

##### Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestimmen,
2. Prüfer zu örtlichen Prüfungsleitern zu bestimmen,
3. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 34 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, der Ordnungsverstöße, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen und
5. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

#### § 25

##### Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von sonstigen Beauftragten einzuholen,
2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
3. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
4. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
5. die schriftliche, praktische und sportliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
6. aus den nach § 24 Nrn. 1 und 2 bestimmten Personen, soweit erforderlich, örtliche Prüfungskommissionen für die mündlichen, die praktischen und die sportlichen Prüfungsabschnitte zusammenzustellen,
7. den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
8. die Platzziffer der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 APO auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden und
9. alle übrigen Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses legen die Aufgaben der praktischen und sportlichen Prüfungsabschnitte fest, wählen aus den eingeholten Vorschlägen (Satz 1 Nr. 1) die Prüfungsaufgaben aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. <sup>3</sup>Die beiden Mitglieder bestimmt der Prüfungsausschuß.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. <sup>2</sup>Er hat den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### § 26

##### Örtliche Prüfungsleiter

<sup>1</sup>Den örtlichen Prüfungsleitern obliegt die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten. <sup>2</sup>Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

#### § 27

##### Örtliche Prüfungskommissionen

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen in den mündlichen, in den praktischen und in den sportlichen Prüfungsabschnitten ab. <sup>2</sup>Ihre Entscheidungen treffen sie nach gemeinsamer Beratung.

(2) <sup>1</sup>Die örtlichen Prüfungskommissionen bestehen aus dem örtlichen Prüfungsleiter und in der Regel vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Ausbildungsleiter sollen den örtlichen Prüfungskommissionen nicht angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der örtlichen Prüfungskommissionen müssen Beamte des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen oder bautechnischen Dienstes oder nichttechnischen Verwaltungsdienstes der in § 23 Abs. 3 genannten Dienstherren und Behörden sein. <sup>2</sup>Bei Prüfungen im Sanitätswesen gehört ein Humanmediziner der örtlichen Prüfungskommission an.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 müssen bei der Einstellungsprüfung und der Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und bei der Oberbrandmeisterprüfung zwei Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister sein.

(5) In der örtlichen Prüfungskommission sollen Beamte von mindestens zwei verschiedenen Dienstherren vertreten sein.

#### § 28

##### Prüfer

(1) <sup>1</sup>Die Prüfer können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Entwurf der Prüfungsaufgaben beauftragt werden. <sup>2</sup>Sie bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und nehmen, soweit keine örtliche Prüfungskommission (§ 27) gebildet worden ist, die Prüfungen in den mündlichen, in den praktischen und in den sportlichen Prüfungsabschnitten ab.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Bedienstete bestimmt werden, die auch Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission sein können.

### Abschnitt III

#### Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis

#### § 29

##### Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Die Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem sportlichen Prüfungsabschnitt.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt ein Diktat von 30 Minuten Dauer sowie einen Aufsatz und eine Rechenaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je

60 Minuten. <sup>2</sup>Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.

(3) Im praktischen und im sportlichen Prüfungsabschnitt hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen handwerklich-praktischen Fähigkeiten und die nötige körperliche Gewandtheit besitzt.

### § 30

#### Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt drei Aufgaben aus den Fachgebieten des Stoffplanes A (§ 13 Abs. 3) und einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten. <sup>2</sup>Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.

(3) <sup>1</sup>Im mündlichen Prüfungsabschnitt ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt

1. eine Einsatzübung unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs- und Löscheinsatz,
2. eine Einsatzübung unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
3. eine Einzelübung in der Gerätebedienung oder -wartung und
4. eine Übung im Sanitätswesen.

<sup>2</sup>Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. <sup>3</sup>Bei einer Einsatzübung nehmen höchstens jeweils vier Prüfungsteilnehmer teil.

### § 31

#### Oberbrandmeisterprüfung

(1) Die Oberbrandmeisterprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt fünf Aufgaben aus den Fachgebieten des Stoffplanes B (§ 14 Abs. 2 Satz 2), darunter eine Doppelaufgabe und einen Aufsatz. <sup>2</sup>Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt für die Doppelaufgabe 180 Minuten, für die übrigen Aufgaben je 90 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Im mündlichen Prüfungsabschnitt ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt

1. eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Löscheinsatz,
2. eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,

3. eine praktische Lehrprobe in einer taktischen Einheit von höchstens Gruppenstärke und

4. einen freien Vortrag von 30 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig.

<sup>2</sup>Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. <sup>3</sup>Bei den Einsatzübungen ist jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer in seiner Funktion als Führer einer übenden taktischen Einheit zu prüfen. <sup>4</sup>Das Thema des freien Vortrags ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben.

(5) <sup>1</sup>Ein Teilnehmer, der nicht voll feuerwehrdiensttauglich ist, kann auf Antrag seines Dienstherrn vom Prüfungsausschuß von den Einsatzübungen befreit werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer hat dann eine zusätzliche Lehrprobe oder einen Lehrvortrag von 30 Minuten Dauer aus einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Aufgabengebiet zu halten. <sup>3</sup>Das Thema ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. <sup>4</sup>Weiter hat der Prüfungsteilnehmer ein Kurzreferat von zehn Minuten Dauer über ein unmittelbar vorher bekanntgegebenes Fachthema zu halten.

### § 32

#### Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt eine Aufgabe „Vorbeugender Brandschutz“, eine Fachrechenaufgabe, eine Aufgabe „Technik und Taktik“ und einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten und eine Doppelaufgabe „Technik und Taktik“ von 240 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Für den Aufsatz sind drei Themen zur Auswahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.

(3) <sup>1</sup>Im mündlichen Prüfungsabschnitt wird jeder Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten geprüft. <sup>2</sup>Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt

1. eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens der Stärke eines erweiterten Zuges im Rettungs- und Löscheinsatz,
2. eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens der Stärke eines erweiterten Zuges im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
3. eine Planübung im vorbeugenden Brandschutz und
4. einen freien Vortrag von 45 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig.

<sup>2</sup>Die praktischen Übungen sind durch fachtechnische Fragen zu ergänzen. <sup>3</sup>Bei den Einsatzübungen ist jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer in seiner Funktion als Führer der übenden taktischen Einheit zu prüfen. <sup>4</sup>Das Thema des freien Vortrags ist mindestens eine Stunde vorher bekanntzugeben.

### § 33

#### Sonderregelung über die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

<sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst wird vor dem beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuß für den höheren feuerschutztechnischen Dienst nach den dort geltenden Bestimmun-

gen abgelegt. <sup>2</sup>Sie gilt als Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern.

#### § 34

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Jeder Prüfungsabschnitt wird mit einer Gesamtnote bewertet, die aus den Noten für die einzelnen Aufgaben und Übungen als arithmetisches Mittel gebildet wird; Doppelaufgaben zählen zweifach. <sup>2</sup>Das arithmetische Mittel aus den Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsabschnitte ergibt die Gesamtprüfungsnote. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 werden bei der Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der schriftliche Prüfungsabschnitt zweifach, der sportliche und der praktische Prüfungsabschnitt je einfach gewertet.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhält,
2. im praktischen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhält,
3. bei einer Aufgabe oder Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note „ungenügend“ erhält oder
4. bei mehr als einer Aufgabe oder Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note „mangelhaft“ erhält.

(3) <sup>1</sup>Die Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhält; Absatz 2 gilt nicht. <sup>2</sup>Die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer im schriftlichen Prüfungsabschnitt in mehr als zwei Aufgaben die Note „ungenügend“ erhält. <sup>3</sup>Die Oberbrandmeisterprüfung und die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer im schriftlichen Prüfungsabschnitt in der Doppelaufgabe die Note „ungenügend“ oder in mehr als zwei Aufgaben die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhält, wobei Doppelaufgaben zweifach zählen.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem sich die Gesamtnoten (Zahlenwert) und die daraus gebildete Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert sowie die erreichte Platzziffer ergeben.

#### § 35

##### Verhinderung

<sup>1</sup>Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Arztes des Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

#### § 36

##### Ordnungsverstöße

§ 31 Abs. 1 APO ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Prüfungsteilnehmer erheblich gegen die Ordnung verstößt.

#### § 37

##### Wiederholung der Prüfungen bei Nichtbestehen

<sup>1</sup>Die Einstellungsprüfung und die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Oberbrandmeisterprüfung und die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können einmal, und zwar zum nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf wiederholte Zulassung ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

#### § 38

##### Sonderregelung für Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungen nach dieser Verordnung vor einem vergleichbaren Prüfungsausschuß eines anderen Landes abzulegen sind. <sup>2</sup>Die Prüfungen gelten als entsprechende Befähigungserwerbe in Bayern.

### Fünfter Teil

## Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 39

##### Übernahme von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von den §§ 2 und 3 können bis zum 31. Dezember 1985 Angestellte, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet erscheinen, in ihrer bisherigen Rechtsstellung in den Vorbereitungsdienst übernommen werden, wenn sie

1. bei der Übernahme das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 für die Übernahme in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes oder des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 für die Übernahme in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllen und
3. bei der Übernahme in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mindestens seit zwei Jahren, im übrigen mindestens seit vier Jahren, spätestens jedoch seit dem 1. September 1980 im öffentlichen Dienst in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt werden.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung gelten § 1 Abs. 2 und 3, §§ 12, 13, 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 17 bis 28 und §§ 30, 32, 34 bis 38 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst (§ 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1) anrechnen. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens sechs Monate.

(4) <sup>1</sup>Angestellte, die die Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 erfüllen, können die Übernahme auf dem Dienstweg beantragen. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienststellenleitern vorgeschlagen werden.

#### § 40

##### Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich im Vorbereitungsdienst befindenden Anwärter und der zum Aufstieg zugelassenen Beamten für den gehobenen und für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst richten sich nach den bisherigen Vorschriften. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Ausbildung der Referendare und für die Teilnehmer am bisherigen Brandmeisterlehrgang. <sup>3</sup>Für die Prüfung sind die nach dieser Verordnung bestimmten Prüfungsorgane zuständig.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 kann zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer eine Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinn des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Oberbrandmeisterprüfung nach § 31 steht eine nach bisherigem Recht abgelegte Brandmeisterprüfung gleich.

#### § 41

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw.) vom 25. Februar 1966 (GVBl S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1977 (GVBl S. 64), außer Kraft.

München, den 6. April 1983

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. Franz Neubaue r, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schrift- stücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 8. April 1983

### I.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (GVBl 1979 S. 154, BGBl 1981 II S. 533) sind für den Freistaat Bayern am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

### II.

Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 1. November 1982
Frankreich	am 1. November 1982
Luxemburg	am 1. November 1982
Österreich	am 1. März 1983

Hinsichtlich der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von den Vertragsparteien abgegebenen Erklärungen wird auf die Bekanntmachungen des Bundesministers des Auswärtigen vom 6. Dezember 1982 (BGBl II S. 1057) und vom 11. Januar 1983 (BGBl II S. 55) verwiesen.

### III.

Das Europäische Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 1. Januar 1983
Portugal	am 1. Januar 1983

Hinsichtlich der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von den Vertragsparteien abgegebenen Erklärungen wird auf die Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 29. November 1982 (BGBl II S. 1052) verwiesen.

München, den 8. April 1983

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des Bayerischen  
Verfassungsgerichtshofs  
vom 3. März 1983  
Vf. 15-VII-81**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. März 1983 – Entscheidungsformel und Leitsätze – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1981 (GVBl S. 300) bekanntgemacht:

Entscheidungsformel:

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1981 (GVBl S. 300) ist mit Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar, soweit hinsichtlich des Schulgeldersatzes beim Besuch nicht staatlich anerkannter, aber genehmigter privater Gymnasien und Realschulen differenziert wird je nachdem, ob die Schule im Rahmen des Privatschulleistungsgesetzes gefördert wird oder nicht.

Leitsätze:

1. Zur Verfassungsmäßigkeit von Regelungen des Schulgeldersatzes beim Besuch privater Gymnasien und Realschulen.

2. Das Recht der Eltern, den Bildungsweg ihres Kindes zu bestimmen, räumt ihnen ein Wahlrecht zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Schulformen ein, das nicht mehr als notwendig begrenzt werden darf.
3. Die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, kann nicht dahin verstanden werden, daß damit zugleich ein Anspruch der Eltern gegen den Staat auf Schulgeldfreiheit oder Schulgeldersatz begründet wird.
4. Art. 134 Abs. 2 BV verbürgt – ebenso wie Art. 7 Abs. 4 GG – ein Grundrecht auf Errichtung von Privatschulen. Mit dieser Gründungsfreiheit ist zugleich eine Garantie der Privatschule als Institution verbunden.
5. Die Bayerische Verfassung verbietet nicht die Heraushebung einer Gruppe der privaten Ersatzschulen als anerkannte Privatschulen.
6. Knüpft ein Gesetz bei der Begründung eines Leistungsanspruchs an Voraussetzungen an, die in einem anderen Gesetz für anders geartete Förderungsansprüche festgesetzt sind, so ist dies nach dem Gleichheitssatz nur zulässig, wenn die Anknüpfung sachgerecht ist. Im Bereich der unmittelbaren Förderung der Eltern und Schüler durch Schulgeldersatz ist es kein sachgerechter Anknüpfungspunkt, wenn der Schulgeldersatz davon abhängig gemacht wird, ob die ausgewählte Schule von einer juristischen oder von einer natürlichen Person betrieben wird und ob sie auf gemeinnütziger Grundlage wirkt oder nicht.

München, den 11. April 1983

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**  
Der Generalsekretär:  
Dr. Tilch  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht München

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.